

18. Welche Pflichten bestehen für einen Rechtsanwalt, der eine Partei vor Erhebung der Klage aus Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. und während der Führung des Rechtsstreits berät, im Hinblick auf eine etwaige eigene Erfahpflicht im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.? Kann der Rechtsanwalt, wenn er schuldhaft gegen diese Pflichten verstoßen hat und ihm in jenem Rechtsstreit noch in der Revisionsinstanz der Streit verkündet worden ist, in dem später gegen ihn anhängig gemachten Schadenersahprozeß mit Erfolg den in dem früheren Rechtsstreit über seine Erfahpflicht getroffenen Feststellungen die Einrede mangelhafter Prozeßführung der Klagepartei und dem gegen ihn erhobenen Anspruch die Einrede der Verjährung entgegensetzen?

BGB. §§ 611 flg., 675, 249 flg. BPO. §§ 68, 74. RVO. § 37.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Mai 1938 i. S. W. (Bekl.) w. D. Bun-
terei GmbH. (Kl.). III 172/37.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann G. F. P., Eigentümer des Hochseefischdampfers „Rhein“ (Heimathafen E.), betrieb sein Handelsgewerbe unter der Firma G. F. P. (eingetragen im Handelsregister in S.). Die Firma bewilligte und beantragte am 12. März 1930 durch die zeichnungsberechtigte Prokuristin Frau P. in notariell beglaubigter Form zur Sicherung der Ansprüche der Klägerin die Eintragung eines Schiffspfandrechts an dem bezeichneten Schiffe. Diese Eintragungsbewilligung übergab die Klägerin am 25. April 1930 dem Beklagten mit dem Auftrag, die Eintragung mit möglichster Beschleunigung zu erwirken, da Gefahr im Verzuge sei. Der Beklagte sprach am gleichen Tage fernmündlich mit Rechtsanwalt Dr. M. in E., zeigte die Übersendung der Eintragungsbewilligung an und beauftragte Dr. M. damit, die Eintragung beschleunigt herbeizuführen. Dr. M. reichte die Eintragungsbewilligung mit Antrag auf Eintragung am 26. April dem Amtsgericht (Registergericht) ein. Der für die Bearbeitung zuständige Rechtspfleger beanstandete am 28. April den Eintragungsantrag, weil als Schiffseigentümer nicht die Firma G. F. P., sondern G. F. P. persönlich eingetragen sei. Hiervon machte Dr. M. dem

Beklagten am selben Tage Mitteilung und bat um berichtigende Ergänzung zu dem Antrage dahin, daß die Eintragungsbewilligung nebst Antrag von G. F. P. persönlich erteilt werde. Der Beklagte übersandte darauf an Dr. M. unter dem 29. April einen (nicht beglaubigten) Handelsregisterauszug und bemerkte dabei, daß die Beanstandung des Registergerichts ungerechtfertigt sei. Dr. M. reichte den Registerauszug, der am 30. April bei ihm einging, am 1. Mai dem Gericht ein. Der Rechtspfleger, der vom 30. April bis 3. Mai dienstlich abwesend war, verfügte am 6. Mai die Eintragung, die an demselben Tage vorgenommen wurde.

Der Dampfer „Rhein“ war inzwischen am 2. Mai 1930 in A. (Schottland) auf Antrag der Besatzung wegen Feuerforderungen mit Beschlag belegt worden. Den bevorrechtigten Schiffsgläubigern schlossen sich am 3. Mai zwei schottische Warengläubiger mit einer Beschlagnahme an und veranlaßten, daß das Schiff an die Kette gelegt wurde. Am 14. August wurde das Schiff in A. versteigert. Der Erlös betrug 2925 englische Pfund (etwa 59000 RM.). Bei der Verteilung des Erlöses ging die Klägerin leer aus.

Die Klägerin nahm wegen des ihr durch die Verzögerung der Eintragung des Schiffspfandrechts entstandenen Schadens in Höhe von 30000 RM. zunächst das Deutsche Reich (Justizfiskus) in Anspruch, weil nach ihrer damaligen Ansicht der Rechtspfleger die Eintragung des Schiffspfandrechts schuldhaft verzögert und sich damit einer Amtspflichtverletzung ihr gegenüber schuldig gemacht habe. Sie wurde mit ihrer Klage rechtskräftig abgewiesen, weil vom Gericht angenommen wurde, daß der Beklagte der Klägerin für den behaupteten Schaden einzustehen habe (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.). In diesem Rechtsstreit verkündete die Klägerin dem Beklagten in der Revisionsinstanz den Streit. Der Beklagte trat dem Rechtsstreit nicht bei.

In dem vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten geltend gemacht. Sie hat behauptet, der Beklagte trage für die Verzögerung der Eintragung ihres Schiffspfandrechts ihr gegenüber die Verantwortung, weil er es verabsäumt habe, mit dem Antrag auf Eintragung zugleich einen beglaubigten Handelsregisterauszug zum Nachweise der Eigenschaft der Frau P. als Prokuristin der Firma G. F. P. beizufügen oder nach der Beanstandung des Antrags durch das Registergericht alsbald

nachzureichen. Im übrigen müsse der Beklagte wegen der in dem vorangegangenen Rechtsstreit erfolgten Streitverkündung an ihn die dort getroffene gerichtliche Feststellung, daß er den der Klägerin infolge der verspäteten Eintragung entstandenen Schaden zu vertreten habe, gegen sich gelten lassen. Die Klägerin hat ferner von dem Beklagten Erstattung der ihr durch die Führung des Rechtsstreits gegen das Deutsche Reich entstandenen Kosten verlangt, weil er in schuldhafter Verkennung seiner eigenen Haftung für den ihr entstandenen Schaden zur Einleitung und Führung dieses Rechtsstreits geraten, jedenfalls nicht davon abgeraten habe. Sie hat demgemäß beantragt, den Beklagten 1. zur Zahlung von 30000 RM. nebst Zinsen, gegebenenfalls zur Zahlung eines vom Gericht festzusetzenden Betrags, und 2. zur Erstattung der Gesamtkosten des früheren Rechtsstreits an sie zu verurteilen. Der Beklagte ist dem tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen der Klage allenthalben entgegengetreten und hat die Abweisung der Klage beantragt. Gegenüber der von der Klägerin behaupteten Wirkung der Streitverkündung im Vorprozeß hat er die Einrede mangelhafter Führung des Rechtsstreits geltend gemacht. Der von ihm dem ersten Klageantrag gegenüber erhobenen Einrede der Verjährung ist die Klägerin mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begegnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht dagegen beide Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Die von ihm erhobenen Einreden der mangelhaften Prozeßführung und der Verjährung blieben dabei erfolglos aus folgenden

Gründen:

In dem vorangegangenen Rechtsstreit der Klägerin gegen das Deutsche Reich, in welchem dem Beklagten in der Revisionsinstanz der Streit verkündet wurde, ist festgestellt worden, daß der Klägerin ein Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz des ihr durch die Verzögerung der Eintragung des Schiffspfandrechts von 30000 RM. entstandenen Schadens zustehe. Der Grund für die Haftung des Beklagten ist dort darin erblickt worden, daß er es unterlassen habe, den Antrag auf Eintragung dieses Pfandrechts so zu gestalten und auszustatten, daß der Eintragung kein Hindernis entgegenstände. Dazu habe der Nachweis gehört, daß der Kaufmann G. F. B., der

als Eigentümer des Schiffes im Schiffsregister eingetragen stand, Alleinhaber der Firma G. F. P. und daß die Frau P., die namens der Firma die Eintragung bewilligt hatte, deren Prokuristin war. Dieser Nachweis hätte durch öffentliche Urkunden, wozu ein beglaubigter Handelsregisterauszug ausgereicht hätte (Schlegelberger Die Gesetze über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen, 4. Aufl., Erl. 6 zu § 107 FGG.; Güthe-Triebel GBD., 6. Aufl., § 33 Erl. 77; FFG. Bd. 6 S. 262), erbracht werden müssen, und zwar jedenfalls so rechtzeitig, daß die Eintragung des Schiffspfandrechts auf Grund der vollständigen Unterlagen durch den Rechtspfleger noch vor seiner Abreise am 30. April 1930 oder durch seinen Vertreter noch am 1. oder 2. Mai hätte vorgenommen werden können.

Diese Feststellung, die im Vorprozeß gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. zur Abweisung der Klage gegen das Deutsche Reich führen mußte, hat der Beklagte, der dem Rechtsstreit nicht beigetreten ist, gemäß § 74 Abs. 2, 3, § 68 ZPO. gegen sich gelten zu lassen, soweit er dagegen nicht mit Recht die Einrede der mangelhaften Prozeßführung gemäß § 68 ZPO. schlußhalbsatz erheben kann (RGZ. Bd. 123 S. 96/97, Bd. 130 S. 300; RG. in JW. 1935 S. 3539 Nr. 10).

Diese Einrede hat der Beklagte erhoben und sie damit begründet, daß ihm im Vorprozeß der Streit erst in der Revisionsinstanz verkündet und daß er durch die Lage des Rechtsstreits verhindert worden sei, Einwendungen tatsächlicher Art gegen die Annahme seiner Haftung vorzubringen. So habe er nicht mehr geltend machen können, daß er mit Recht habe annehmen dürfen, die Eigenschaft der Frau P. als Prokuristin der Firma G. F. P. sei beim Registergericht offenkundig gewesen. Das Berufungsgericht hat ihn mit diesem Einwand nicht gehört, weil die Streitverkündung mit der Wirkung aus § 68 ZPO. in jeder Lage des Rechtsstreits erfolgen könne und weil weiter der Beklagte als Berater, nicht nur als Schriftwechselanwalt der Klägerin weitgehenden Einfluß auf den Vorprozeß schon in den Tatsacheninstanzen habe nehmen können.

Diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ist, wie der Revision zuzugeben ist, insofern nicht zutreffend, als die Streitverkündung erst in der Revisionsinstanz den Streitverkündeten gemäß § 68 ZPO. schlußhalbsatz grundsätzlich nicht daran hindert, in dem gegen ihn gerichteten Rechtsstreit diejenigen tatsächlichen Einwen-

dungen gegen die Feststellungen im Vorprozeß geltend zu machen, die ihm dort in der Revisionsinstanz abgeschnitten waren. Vorliegend ist aber im Verhältnis zwischen den Parteien ein Umstand von besonderer Bedeutung, auf den auch das Berufungsgericht schon hinweist, ohne allerdings daraus die rechtlichen Folgerungen zu ziehen. Der Beklagte war, wie das Berufungsgericht feststellt, sich im übrigen auch aus den Aktenunterlagen ergibt, Rechtsberater der Klägerin im Vorprozeß und hat diesen mit betrieben. Ob und wie weit damals seine Tätigkeit in dem Rechtsstreit sonst als die eines Schriftwechselanwalts zu bezeichnen ist oder nicht, ist dabei nicht entscheidend. Jedenfalls bestand zwischen der Klägerin und dem Beklagten in bezug auf den in Frage kommenden Schadenersatzanspruch ein Rechtsanwaltsdienstvertrag (§§ 611 ff., 675 BGB.). Ein solcher Vertrag verpflichtet den Rechtsanwalt zur sorgfältigen Prüfung und Sicherung des Anspruchs nach jeder Richtung. Diese Prüfung darf vor seiner eigenen Person, seiner etwaigen eigenen Haftung, nicht haltmachen. Der Auftraggeber kann dadurch nicht schlechter gestellt sein, daß der beauftragte Rechtsanwalt etwa selbst ihm gegenüber Schuldner ist. Unterläßt er diese Prüfung, dann haftet er, falls seinem Auftraggeber daraus ein Schaden erwächst, wegen dieser schuldhaften Unterlassung. Nimmt er diese Prüfung vor, und ergibt sich dabei die Möglichkeit der eigenen Haftung, dann ist er vor die Frage gestellt, ob er den Auftrag beibehalten oder zurückgeben soll. Behält er den Auftrag bei, dann hat er die zur Wahrung der Rechte seines Auftraggebers auch gegen sich notwendigen Schritte zu tun. Sieht er sich dazu nicht in der Lage, dann hat er seinen Auftrag zurückzugeben, damit ein anderer Rechtsanwalt die Rechte seines Auftraggebers ihm gegenüber wahrh.

Diese allgemeinen Grundsätze für die Behandlung des einem Rechtsanwalt gegebenen Auftrags haben noch ihre besondere Bedeutung in dem Falle des § 839 BGB. Hier ist das Nichtbestehen eines Ersatzanspruchs gegen einen Dritten Voraussetzung des geltend zu machenden Anspruchs (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB.; RGZ. Bd. 81 S. 430, Bd. 86 S. 287, Bd. 91 S. 234). Aus diesem Grunde muß die Frage eines solchen Ersatzanspruchs vor der Erhebung der Klage besonders genau geprüft und auch während des Rechtsstreits dauernd im Auge behalten werden. Der beauftragte Rechtsanwalt darf dabei nicht unbeachtet lassen, ob er etwa selbst seinem Auftraggeber zum

Schadenserfaß verpflichtet ist, andernfalls er für den seinem Auftraggeber daraus erwachsenden Nachteil einzustehen hat.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich für den vorliegenden Fall eine Reihe von rechtlichen Schlussfolgerungen:

Der Beklagte hatte als Rechtsberater der Klägerin kraft des ihm gewordenen Auftrags bei der Prüfung des gegen das Deutsche Reich zu erhebenden, auf die schuldhafte Verzögerung der Eintragung des Schiffspfandrechts zu stützenden Anspruchs von vornherein die Frage der möglichen eigenen schuldhaften Verursachung oder Mitverursachung dieser Verzögerung mitzubeachten. Bei sorgfältiger Prüfung hätte ihm wenigstens die Möglichkeit der eigenen Haftung nicht entgehen dürfen. Es kann ihn dabei nicht entschuldigen, daß das Gericht und die Prozeßbevollmächtigten in dem damaligen Rechtsstreit seine Haftung zunächst nicht erwogen haben und daß erst das Oberlandesgericht darauf aufmerksam gemacht hat. Es war so auch seine Pflicht, die Sicherung dieses Anspruchs im Auge zu behalten. Ein Mittel dieser Sicherung im Vorprozeß war die Veranlassung der Streitverkündung an ihn, und zwar in doppelter Richtung, einmal, um den Anspruch im Falle der Notwendigkeit des Zurückgreifens der Klägerin auf ihn gegen Einwendungen aus § 68 B.P.D. zu sichern, sodann um die mögliche Verjährung des Anspruchs nach § 32a R.D. (§ 37 n. F.) zu verhüten. Daß die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin schon in den Tatsacheninstanzen dieser seiner Bitte um Vornahme der Streitverkündung an ihn entsprochen haben würden, kann nicht zweifelhaft sein. Gegebenenfalls hätte der Beklagte seinen Auftrag an die Klägerin zurückgeben müssen. Damit hätte er insofern seiner Pflicht genügt, wobei es ihm freigestanden hätte, dem Rechtsstreit gemäß § 66 B.P.D. als Nebenintervenient beizutreten. Die bezeichnete Maßnahme war also schon während des Schwebens des Rechtsstreits in den Tatsacheninstanzen möglich und sie wurde dringlich, als das Oberlandesgericht auf die eigene Haftung des Beklagten gegenüber der Klägerin hinwies. Da er sie schuldhafterweise unterließ, ist er der Klägerin dafür verantwortlich, daß die Streitverkündung erst in der Revisionsinstanz erfolgte und so an sich dem Einwande der mangelhaften Prozeßführung aus § 68 B.P.D. Schlußhalbsatz ausgesetzt ist. Die Berufung auf diesen Einwand ist dem Beklagten daher aus dem Gesichtspunkt des Schadenserfaßes wegen schuldhafter Vertragsverletzung gegenüber der Klägerin

genommen, weil er danach die Klägerin so stellen muß, als wäre die Streitverkündung schon in einer der Tatsacheninstanzen mit der vollen Wirkung aus § 68 ZPO. 1. Halbsatz erfolgt (§ 249 BGB.). — Danach bedurfte es keines Eingehens auf den auf § 68 ZPO. Schlußhalbsatz gestützten Einwand der mangelhaften Führung des Vorprozesses, den der Beklagte besonders insofern erhebt, als das Vorbringen seiner damaligen Revision, er habe annehmen können, daß die Eigenschaft der Frau B. als Prokuristin der Firma G. F. B. beim Registergericht offenkundig sei, von dem Revisionsgericht, weil in den Tatsacheninstanzen nicht vorgebracht, zurückgewiesen worden sei. Die an diesen Einwand anknüpfende Revisionsrüge ist daher unbegründet.

Die, wie gezeigt, von dem Beklagten nicht mehr angreifbare Feststellung im Vorprozeß, er sei der Klägerin grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet, machte eine sachliche Prüfung dieses Anspruchs, wie sie von dem Berufungsgericht noch vorgenommen worden ist, entbehrlich.

Die schuldhafte Unterlassung der rechtzeitigen Herbeiführung der Streitverkündung durch den Beklagten ist weiter für die Frage der Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen ihn von rechtlicher Bedeutung. Aus dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsanwaltsdienstvertrag ergab sich gemäß den dargelegten Grundsätzen die Verpflichtung des Beklagten, diesen Anspruch auch dahin zu sichern, daß er nicht verjähre. In Beachtung der Vorschrift des § 32a RAO. (§ 37 n. F.), wonach der Schadenersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt aus einem Anwaltsdienstvertrag in fünf Jahren verjährt, hatte er Maßnahmen zu erwägen und der Klägerin anzuraten, die geeignet waren, gegebenenfalls eine Unterbrechung des Laufes der Verjährung herbeizuführen. Dazu konnte neben den anderen in §§ 208, 209 BGB. vorgesehenen Maßnahmen auch die Streitverkündung an ihn im Vorprozeß dienen (§ 209 Nr. 4 BGB.). Zu der Zeit, als die Streitverkündung erfolgte, war aber die Verjährung des Anspruchs, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt ist, bereits eingetreten. Für den Eintritt der Verjährung haftete der Beklagte der Klägerin ebenfalls aus schuldhafter Vertragsverletzung; er kann sich daher wegen seiner Schadenersatzpflicht nicht auf die Verjährung des Anspruchs gegen ihn berufen, weil der Schadenersatz ihn verpflichtet, die Rechtslage so gelten zu lassen, als wäre die Verjährung nicht eingetreten (§ 249

BOB.). Wer für den Schaden verantwortlich ist, kann daraus kein Recht für sich herleiten. Das ist vorliegend der rechtliche Grund, der dazu führt, dem Beklagten die Einrede der Verjährung gegenüber dem gegen ihn gerichteten Schadensersatzanspruch zu versagen.

Die Rechtslage ist hier anders als in dem vom erkennenden Senat im Urteil RGZ. Bd. 153 S. 101 flg. [107—111]; vgl. auch RGZ. Bd. 143 S. 250 flg. entschiedenen Falle. Dort hatte der Gläubiger Kenntnis von dem Bestehen und der möglichen Verjährung seines Anspruchs und er durfte berechtigterweise aus dem Verhalten des Schuldners, der sich der Rechtslage ebenfalls bemüht war, schließen, dieser werde die Einrede der Verjährung im gegebenen Falle nicht erheben. Im vorliegenden Falle hatte die Klägerin überhaupt keine Kenntnis von ihrem Anspruch gegen den Beklagten und der drohenden Verjährung, weil sie von dem Beklagten, der schuldbhafterweise die Rechtslage selbst nicht erkannt hatte, nicht darüber unterrichtet worden war. Bei einem Sachverhalt der ersten Art ist angesichts des Verhaltens des Schuldners dem Gläubiger der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gegenüber der Einrede der Verjährung zuzubilligen. Bei dem vorliegend in Frage kommenden, anders gearteten Sachverhalt ist dieser rechtliche Gesichtspunkt nicht verwendbar. Hier führt der Weg über den Schadensersatz durch den Schuldner zur Verneinung seines Rechts auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung.

Die grundsätzliche Bejahung des Schadensersatzanspruchs der Klägerin gegen den Beklagten durch das Berufungsgericht erscheint hiernach im Ergebnis rechtsbedenkfrei . . .